

sonderen Schutz angeeignet zu lassen und ein den Gesetzen der sozialistischen Moral entsprechendes Verhalten in der Ehe zu fördern.

Es ist deshalb m. E. angezeigt, zu überprüfen, ob in Abweichung von der bisherigen gesetzlichen Regelung

in einer künftigen Prozeßordnung anzuordnen sein wird, daß über Beschwerden gegen Aussetzungsbeschlüsse nach § 15 EheVerfO ausnahmslos nach mündlicher Verhandlung zu entscheiden ist. Für eine solche Regelung sprechen gewichtige Argumente.

Zur Diskussion

Der Stand der Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch

Von HELMUT SCHMIDT, *Abteilungsleiter*, und KARL-HEINZ BEYER, *Hauptreferent im Ministerium der Justiz*

Die vor uns liegende zentrale Justizfunktionärskonferenz erfordert auch eine Rechenschaftslegung, wie bisher in der Gesetzgebung, speziell in der Strafgesetzgebung, die Beschlüsse des V. Parteitag verwirklicht wurden. Obwohl im letzten dreiviertel Jahr entscheidende Etappen in der Strafgesetzgebung sich abzeichnen, ist darüber weder von Praktikern noch von Wissenschaftlern in der „Neuen Justiz“ berichtet worden. Im wesentlichen wurden im Gegensatz zu den grundsätzlichen Ausführungen in „Staat und Recht“ in der „Neuen Justiz“ nur Einzelfragen behandelt¹¹. Es könnte deshalb der falsche Eindruck bestehen, daß die Entwicklung, die unsere Justizorgane seit Anfang des vergangenen Jahres genommen haben, keinerlei Niederschlag in der Strafgesetzgebung gefunden hat. Es ist deshalb an der Zeit, darüber zu berichten, wie die neuen Erkenntnisse der Strafrechtspraxis ihrerseits befruchtend auf die Gesetzgebung eingewirkt haben und wie andererseits von dieser aus die künftige Entwicklung durch das neue Strafgesetzbuch beeinflusst werden soll.

Die Etappen der bisherigen Arbeit

Die Arbeiten am sozialistischen Strafgesetzbuch sind durch drei Etappen gekennzeichnet:

Die erste Etappe umfaßt die Arbeit der StGB-Grundkommission in der Zeit vom Oktober 1957 bis zum V. Parteitag (1.—8. Sitzung der Grundkommission), die im wesentlichen auf die wissenschaftliche Vorbereitung des Allgemeinen Teils beschränkt und durch eine langfristige Arbeitsplanung gekennzeichnet war. In dieser Etappe bestand lediglich die Grundkommission, deren Mitglieder mit der Ausarbeitung von Thesen über Grundsatzfragen beauftragt wurden.

Die zweite Etappe umfaßt die Zeit nach dem V. Parteitag bis zum Sommer 1959 (9.—20. Sitzung der Grundkommission). In dieser Zeit wurden in Auswertung des V. Parteitages die Arbeiten beschleunigt und acht Unterkommissionen für die Ausarbeitung des Besonderen Teils gebildet. Ferner wurden die Arbeitsmethoden, entsprechend einem Ministerratsbeschuß vom 19. Dezember 1959 über die langfristigen Gesetzbauaufgaben, insbesondere dadurch verändert, daß bereits im Prozeß der Ausarbeitung Werkstätige aus den Betrieben einbezogen wurden. Arbeiter und Bauern arbeiten in der Grund- wie auch in den Unterkommissionen unmittelbar mit. Die Unterkommissionen

gingen mit einer Reihe von Problemen in die Betriebe und diskutierten diese dort mit den Arbeitern. Die Fragen der Gesetzgebung wurden ganz allgemein in die propagandistische Tätigkeit unter der Aufgabenstellung einbezogen, die bisherige Ressortarbeit zu überwinden. In dieser Etappe wurde ein erster Grobentwurf fertiggestellt.

Die dritte Etappe wurde eingeleitet durch die Auseinandersetzung mit der Kritik der Kommission für Staats- und Rechtsfragen beim Zentralkomitee der SED am Entwurf des Allgemeinen Teils des StGB. Diese Etappe ist gekennzeichnet durch ein die Theorie und Praxis umfassendes Ringen um die Überwindung bürgerlicher Positionen im Strafrecht. Die Kommission für Staats- und Rechtsfragen gab in ihrer Sitzung vom Ende Juli 1959 die politisch-wissenschaftliche Grundlinie für den Entwurf des StGB, insbesondere des Allgemeinen Teils:

Die politisch-ideologische Hauptaufgabe ist, dem StGB seine formalen abstrakten Züge zu nehmen und das Strafrecht zu einem bewußt und planmäßig eingesetzten Hebel unserer sozialistischen Entwicklung auszugestalten. Es muß unter Überwindung der formalen Trennung zwischen materiellem und Verfahrensrecht die Grundlinie für die Tätigkeit und das Zusammenwirken der einheitlichen, sozialistischen Staatsorgane und der Werktätigen bei der Bekämpfung der Verbrechen als gesellschaftliche Erscheinungen mit dem Endziel der Aufhebung der Kriminalität festlegen.

Das StGB muß die schöpferischen Kräfte der Bevölkerung zur Überwindung aller die gesetzmäßige Entwicklung hemmenden Widersprüche mobilisieren und ihre allseitige Mitwirkung bei der Bekämpfung der Kriminalität, ausgehend von dem Prozeß der Erziehung und Selbsterziehung, wie er sich vor allem in den sozialistischen Kollektiven widerspiegelt, sichtbar machen. Dieses Ziel kann aber nur erreicht werden, wenn StGB und StPO die staatlichen Organe und die Bürger nicht mehr auf die Bekämpfung der aus ihrem gesellschaftlichen Zusammenhang herausgelösten Einzeltat orientieren, sondern die positive Zielsetzung — Überwindung des Verbrechens im Prozeß der sozialistischen Umwälzung überhaupt — herausarbeiten.

Die Abstraktheit, der Positivismus und Formalismus der bürgerlichen Gesetzgebung müssen überwunden werden. Im Gegensatz zu der bürgerlichen Vorstellung vom Verbrechen als einer ewigen gesellschaftlichen Erscheinung, die sich in ihrer Behandlung als abstrakte Einzeltat entsprechend der abstrakten Norm äußert, muß das sozialistische Strafgesetz über die Negation des Verbrechens und die Aufnahme abstrakter Verbotsnormen hinausgehen, die gesellschaftlichen Ursachen der Verbrechen aufdecken und die Massen im Kampf um die Durchsetzung der gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeit anleiten. Die Isolierung des Allgemeinen Teils vom Besonderen ist bei grundsätzlicher Beibehaltung eines Allgemeinen Teils zu beseitigen. Der

¹ vgl. Renneberg, *Das Strafrecht auf den Boden der Dialektik und der gesellschaftlichen Praxis stellen!*, Staat und Recht 1959, Nr. 7, S. 829; Lekschas, *Grundfragen der Strafgesetzgebung*, Staat und Recht 1960, Nr. 1, S. 44 ff.; Hinderer/Schwarz, *Bericht über die Tagung der Sektion Strafrecht am 24. Oktober 1959*, Staat und Recht 1960, Nr. 1, S. 108 ff.; Polak, *Zur Lage der Staats- und Rechtswissenschaft in der Deutschen Demokratischen Republik*, Staat und Recht 1960, Nr. 1, S. 10 ff.

¹¹ Artikel, als letzte Jahn/Stiller, *Zur Passung der Strafrechtsnormen zum Schutze des Friedens und der DDR in einem künftigen StGB*, NJ 1959 S. 629 ff., und Lautenschläger, *Zur rechtlichen Regelung des Schutzes der Arbeitskraft im künftigen StGB*, NJ 1960 S. 132.